

Ehe als Voraussetzung für Sex

Die Ehe im Islam wird grundsätzlich unter Beiziehung von zwei Zeugen durch einen zivilrechtlichen Ehevertrag zwischen zwei mündigen Personen auf freiwilliger Basis geschlossen. Dieser Ehevertrag kann alles Mögliche regeln, beginnend von der verpflichtenden Brautgabe (arab. [Mahr](#)) über etwaige Scheidungserleichterungen oder den Ausschluss der Polygamie. Die Ehe soll den beiden Ehepartnern Dank der göttlichen Vernunft die Erkenntnis ermöglichen, dass die biologischen Unterschiede zwischen Mann und Frau in der Gesamtheit die elementaren Faktoren für eine gegenseitige Ergänzung und Bereicherung bedeuten. Die Ehe als soziale Regulationsfunktion ermöglicht demnach eine gesunde und natürliche Befriedigung der menschlichen Triebe in einem geordneten Rahmen, um dem zu zeugenden Nachwuchs ein gesundes und stabiles Elternhaus voller Liebe und Fürsorge zu ermöglichen. Sie schafft aber nicht nur ein ordnungsgemäßes Ventil für den sexuellen Trieb sondern auch Geborgenheit, Schutz, Vertrauen und Privatsphäre für ein ruhiges Leben voller Zuneigung und ohne Hemmungen. In der Ehe sind die Rechte beider Partner abgesichert und gewahrt sowie ihre Geheimnisse gehütet.

„Und unter Seinen Wundern ist dies: Er erschafft für euch Partnerwesen von euch selbst, auf dass ihr ihnen zuneigen möget, und Er ruft Liebe und Zärtlichkeit zwischen euch hervor: hierin, siehe, sind fürwahr Botschaften für Leute, die denken!“ (Qur’an 30:21)

Den Worten des Propheten ist auch in Bezug auf die Ehe zu folgen, wenn er meint:

„O ihr jungen Menschen! Wer von euch heiraten kann, der soll heiraten, denn es hilft den Blick zu senken und die Keuschheit zu wahren. Und wer nicht in der Lage ist, der soll fasten, denn das Fasten verringert das sexuelle Verlangen.“ (Sahih Bukhari, Book of Marriage, 5066)

Bevor eine gefestigte Lebensgemeinschaft zwecks Ausübung des sexuellen Triebs eingegangen wird, muss zu allererst die geistige Reife erreicht werden, damit die möglichen Konsequenzen erkannt und anschließend für die Handlungen auch Verantwortung übernommen werden kann. Erst anschließend gibt man sich ein Versprechen, einander zu lieben, zu vertrauen und sich gegenseitig beizustehen, in allem was kommen mag. So heißt es im Qur’an, dass jene Glückseligkeit erlangen ...

„... die dem ihnen Anvertrauten und ihren Versprechen treu sind“ (Qur’an 23:8)

Denn wie bei jedem Vertragsbruch bzw bei jeder Nichteinhaltung eines Versprechens ist vorwiegend das Vertrauen verletzt worden, so auch hinsichtlich der Ehegatten, die durch außerehelichen Geschlechtsverkehr den Ehepartner betrügen. Es ist aufgrund eines ethisch-moralischen Pflichtbewusstseins verständlich, dass der Islam jeglichen Vertrauensbruch verbietet sowie Unzucht und Unordnung (arab. [Zina](#)) im Sinne eines außerehelichen Geschlechtsverkehrs vorzubeugen versucht.

„Und begeht nicht Ehebruch – denn, siehe, er ist eine Abscheulichkeit und ein übler Weg.“ (Qur’an 17:32)

Anhand der Frage, ob Sex auch außerhalb der Ehe erlaubt sein kann, etwa mit einer Konkubine oder einer freien Frau mittels einem Ehevertrag auf Zeit (arab. Zauadsch al Mut’a), soll abseits der Grundlagen dieses Thema „Ehe auf Zeit“ im historischen Kontext und im Lichte der Uneinigkeit von Gelehrten beleuchtet werden.

Ehe auf Zeit bzw Genuss-Ehe (Mut’a-Ehe)

Vorweggeschickt gibt es hinsichtlich der Institution „[Ehe auf Zeit](#)“ bzw „Genuss-Ehe“ seit dem Leben des Propheten große Differenzen unter den frühesten Gelehrten aber auch später unter den diversen Rechtsschulen. Anerkannt wird diese Eheform von der dschafaritischen Rechtsschule, die sich in ihrer Begründung sowohl auf den Qur’an als auch auf die Sunna stützt:

„[...] Aber erlaubt sind euch alle (Frauen) über diese hinaus, für euch auszusuchen, indem ihr ihnen von euren Besitztümern anbietet und sie zur ehrbaren Ehe nehmt und nicht zur Unzucht. Und jenen, mit denen ihr die Ehe zu genießen [istamta'tum] wünscht, sollt ihr die ihnen zustehenden Morgengaben geben; aber ihr werdet keine Sünde auf euch laden, wenn, nachdem (ihr übereingekommen seid) über diesen gesetzlichen Anspruch, ihr miteinander über irgendetwas (anderes) ungezwungen übereinkommt. [...]“ (Qur'an 4:24)

Bei der Mut'a-Ehe, abgeleitet aus der zehnten Verbalform der Wurzel „m-t-a“ im obigen Vers, handelt es sich um eine Eheform, bei der die Dauer der Ehe von vornherein abgesprochen und vereinbart wurde. Nach unterschiedlichen Gelehrtenmeinungen kann die Dauer sowohl in einem unbeschränkten Zeitrahmen als auch in der Festlegung der Anzahl von Kontakten liegen. Wie bei der herkömmlichen, also der unbeschränkten Ehe im Islam, bestehen auch bei der Mut'a-Ehe Regelungen hinsichtlich der Morgengabe, der Wartezeit (arab. [iddah](#)) nach der Ehe oder der daraus entspringenden Kinder. Kinder aus einer solchen Eheform werden prinzipiell der Verwandtschaft des Mannes – also patrilinear – zugeordnet und gelten als eheliche Kinder, womit sie dieselben Rechte wie Kinder aus unbeschränkten Ehen haben. Der Ehevertrag selbst wird zwar unter Beiziehung von Zeugen, aber ohne Richter, Notar oder Imam mündlich abgeschlossen. Der Vertragstext beinhaltet die Ehedauer, das der Ehefrau zustehende Geld in Form der Brautgabe und sonstigen Vereinbarungen, beispielsweise die Bezahlung der Unterkunft der Frau oder ein Betrag zum Unterhalt der Frau während oder nach Beendigung der Zeitehe. Die Ehe endet mit Ablauf der vereinbarten Dauer, kann aber nach Abwarten der zwei Menstruationsperioden erneut durch einen Vertragsabschluss verlängert werden.

Unter den Rechtsgelehrten aller Rechtsschulen herrscht eine große Übereinstimmung darüber, dass Qur'anvers 4:24 die Erlaubnis einer Mut'a-Ehe beschreibt. Dies mag daran liegen, dass diese Form der Ehe schon in der vorislamischen Zeit bei den Arabern bestanden hat und auch vom Propheten und dessen Zeitgenossen praktiziert wurde. Dies geht vor allem aus der folgenden Überlieferung heraus, wonach 'Abdullah erzählte:

„Wir nahmen teil an den Schlachten für die gerechte Sache, angeführt vom Gesandten Gottes, und wir hatten keine Frauen mit uns. So sagten wir: „Sollten wir uns selbst kastrieren?“ Er [Prophet] hat es uns das verboten und dann erlaubte er uns Frauen mit zeitlich beschränkten Eheverträgen zu heiraten und rezitierte: ‚O ihr, die ihr Glauben erlangt habt! Verwehrt euch nicht die guten Dinge des Lebens, die Gott euch erlaubt hat, aber überschreitet nicht die Grenzen dessen, was recht ist [...]‘ (Q 5:87).“ ([Sahih Al Bukhari, Book of Marriage, 5075](#))

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass es sich bei der Zeit auf Ehe jedenfalls um ein islamisches Rechtsinstitut handelt, auch wenn es seit dem Ableben des Propheten unter den anerkannten Rechtsschulen darüber Unklarheiten gibt, ob sich Qur'anvers 4:24 tatsächlich auf die Mut'a-Ehe beziehe, ob eine Überlieferung einen Qur'anvers aufheben kann und letztlich, inwiefern generell eine spätere Rechtsquelle eine frühere Rechtsquelle abrogiert.

Zurück zu den Grundlagen, beschäftigt sich der nächste Punkt mit der tugendhaften Keuschheit, die allen voran die voreheliche Enthaltensamkeit betrifft.